

Synopse Teilrevision DGO

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>§ 4 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.</p> <p>³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</p>	<p>§ 4 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.</p> <p>³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</p>	<p>Ergänzung / Vorgabe Kanton</p>
<p>§ 5 Gemeindepersonal</p> <p>¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.</p> <p>² Beamte oder Beamtinnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin c) Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin <p>³ Leitende Angestellte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter <p>⁴ Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Lehrpersonen der Musikschule b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal c) Befristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum ab 30 Stellenprozent <p>⁵ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere</p>	<p>§ 5 Gemeindepersonal</p> <p>¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.</p> <p>² Beamte oder Beamtinnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin c) Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin <p>³ Leitende Angestellte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter <p>⁴ Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Lehrpersonen der Musikschule b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal c) Unbefristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum ab 30 Stellenprozent <p>⁵ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere</p>	<p>Vorgabe Kanton</p> <p>4 c) muss geändert werden, da sonst Widerspruch zu § 4 Abs. 3!</p> <p>Die Änderung von 4 c) und 5 a) bedeutet eine Fremdänderung in der Gemeindeordnung § 36 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 lit. a</p>

privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%	privatrechtlich angestellt: a) Reinigungshilfen aufgehoben b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%	5 a) wird bereits durch 5 b) abgedeckt.
§ 9 Wählbarkeit Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.	§ 9 Wählbarkeit Voraussetzung der Wahl oder Anstellung 1 Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind. 2 Anstellbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung; c) c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.	Ergänzung gemäss Vorgabe Kanton
§ 10 Wahlerfordernisse ¹ Der Gemeinderat setzte die Wahlerfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest. ² In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse anzugeben. ³ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse	§ 10 Wahlerfordernisse Anstellungserfordernisse ¹ Der Gemeinderat setzt die Wahlerfordernisse Anstellungserfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest. ² In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse Anstellungserfordernisse anzugeben.	Vorgabe Kanton

<p>a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen; b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.</p>	<p>³ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse Anstellungserfordernisse</p> <p>a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen; b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.</p>	
<p>§ 27 Abtretungspflicht</p> <p>¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:</p> <p>a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheiten ein persönliches oder materielles Interesse besitzen. b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p> <p>² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.</p> <p>³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.</p>	<p>§ 27 Abtretungspflicht / Ausstandspflicht</p> <p>¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:</p> <p>a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheiten ein persönliches oder materielles Interesse besitzen. b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p> <p>² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.</p> <p>³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.</p>	Ergänzung
<p>§ 32 Rechtsschutz</p>	<p>§ 32 Rechtsbeistand schutz</p>	Ergänzung / Vorgabe Kanton

<p>Die Gemeinde gewahrt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p>	<p>Die Gemeinde gewahrt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistandschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.</p>	
<p>§ 37 Besoldung Musiklehrkräfte</p> <p>Die Besoldung der Musiklehrkräfte und der Musikschulleitung stützen sich auf die kantonalen Regelungen und Besoldungstabellen. Diese sind in Anhang 3 geregelt.</p>	<p>§ 37 Besoldung Musiklehrkräfte</p> <p>Die Besoldung der Musiklehrkräfte und der Musikschulleitung stützen sich auf die kantonalen Regelungen und Besoldungstabellen. Diese sind in Anhang 3 geregelt.</p>	<p>Anpassung, siehe Anhang 3</p>
<p>§ 38 Honorare und Entschädigungen</p> <p>Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung in Anhang 2.</p>	<p>§ 38 Honorare und Entschädigungen</p> <p>Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung in Anhang 2. aufgehoben</p>	<p>Aufgehoben, da in § 49bis geregelt.</p>
<p>§ 39 Anfangsbesoldung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldungen des vollamtlichen Personals fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.</p> <p>² Der jährliche Lohnanstieg richtet sich nach den entsprechenden Lohnklassen. Er wird ausgerichtet, wenn die Leistungen eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin durch den Gemeinderat mindestens als gut bewertet wird.</p> <p>³ Nach Massgabe der persönlichen Leistung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann vom regulären Stufenaufstieg gemäss (Abs. 2) im Sinne einer Stufenbeschleunigung abgewichen werden. Oder Abweichungen vom Stufenaufstieg entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>§ 39 Anfangsbesoldung</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldungen des vollamtlichen Personals fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.</p> <p>² Der jährliche Lohnanstieg richtet sich nach den entsprechenden Lohnklassen den jeweils gültigen Besoldungsklassen des Kantons Solothurn für die Verwaltung. Er wird ausgerichtet, wenn die Leistungen eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin durch den Gemeinderat mindestens als gut bewertet wird.</p> <p>³ Nach Massgabe der persönlichen Leistung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters kann vom regulären Stufenaufstieg gemäss (Abs. 2) im Sinne einer Stufenbeschleunigung abgewichen werden. Oder Abweichungen vom Stufenaufstieg entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Ergänzung Kanton</p>

<p>§ 40 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst</p> <p>Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.</p>	<p>§ 40 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst</p> <p>Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3).</p>	Anpassung
<p>§ 43 Kinderzulagen</p> <p>Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.</p>	<p>§ 43 KinderFamilienzulagen</p> <p>Die KinderFamilienzulagen werden nach dem Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.</p>	Ergänzung folglich Kanton
<p>§ 44 Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage jährlich mit dem Budget fest. Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen des Budgets zu beschliessen. Sie orientiert sich dabei grundsätzlich am jeweiligen Entscheid über die Teuerungszulagen der Vertragsparteien im Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden.</p>	<p>§ 44 Teuerungszulagen</p> <p>1 Ein allfälliger Teuerungsausgleich ergibt sich direkt aus der jeweils gültigen Lohntabelle des Kantons. Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage jährlich mit dem Budget fest. Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen des Budgets zu beschliessen. Sie orientiert sich dabei grundsätzlich am jeweiligen Entscheid über die Teuerungszulagen der Vertragsparteien im Gesamtarbeitsvertrag</p>	Besoldung richtet sich nach der jeweils gültigen Besoldungstabelle des Kantons für die Verwaltung.
<p>§ 46 Funktionszulagen</p> <p>Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.</p>	<p>§ 46 Funktionszulagen</p> <p>Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.</p>	Ergänzung
<p>§ 47 Pikettdienst</p>	<p>§ 47 Pikettdienst</p>	Ergänzung

<p>Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.</p>	<p>Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage Anhang 1 entschädigt.</p>	
<p>§ 49 Spesen Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet.</p>	<p>§ 49 Zusatzregelung zur Besoldung des nebenamtlichen Personals Die Zusatzregelung zur Besoldung des nebenamtlichen Personals (Spesen) werden nach der Regelung in gemäss Anhang 2 ausgerichtet. § 49^{bis} Honorare und Entschädigungen ¹ Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung in Anhang 1 und 2.</p>	<p>Neuregelung und Aufhebung von § 38 Neuer §</p>
<p>§ 50 Ferien ¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. ² Die Dauer der Ferien richtet sich nach § 100 des Gesamtarbeitsvertrages Für das Staatspersonal des Kantons Solothurn. ³ Der Hauswart des Schulhauses hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen. ⁴ Für Aushilfskräfte kann der Ferienanspruch im Stundensatz enthalten sein.</p>	<p>§ 50 Ferien ¹ Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. ² Die Dauer der Ferien richtet sich nach § 100 des Gesamtarbeitsvertrages Für das Staatspersonal des Kantons Solothurn. ³ Der Hauswart des Schulhauses hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen. ⁴ Für Aushilfskräfte kann ist der Ferienanspruch im Stundensatz enthalten sein.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 51 Urlaub ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: a) eigene Hochzeit 3 Tage b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters</p>	<p>§ 51 Urlaub ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: a) eigene Hochzeit 3 Tage b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters</p>	<p>Ergänzung gemäss Musterreglement Kanton</p>

<p>c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes 1 Tag 2 Tage</p> <p>d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 2 Tage</p> <p>e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter ½ bis 1 Tag</p> <p>f) Wohnungsumzug 1 Tag</p> <p>g) Waffen- und Kleiderinspektion 1 Tag</p>	<p>c) Der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes 1 Tag 2 Tage</p> <p>d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 2 Tage</p> <p>e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter ½ bis 1 Tag</p> <p>f) Wohnungsumzug 1 Tag</p> <p>g) Waffen- und Kleiderinspektion 1 Tag</p> <p>² Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat max. 3 weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.</p>	
<p>§ 52 Feiertage</p> <p>¹ Als Feiertage gelten: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingst-Montag, Fronleichnam, 31. Juli (Germanstag), 1. August, Maria Himmelfahrt 15.8., Allerheiligen 1.11, Weihnachten, Stephanstag 26.12., sowie: 1. Mai ab 12.00 Uhr.</p> <p>² Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.</p>	<p>§ 52 Feier- und Freitage</p> <p>¹ Als besoldete Feier- und Freitage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Fasnachtsdienstag ab 12.00 Uhr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit ab 12.00 Uhr, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 31. Juli (Germanstag), 1. August, Maria Himmelfahrt 15.8., Allerheiligen 1.11, Weihnachten, Stephanstag 26.12., Silvester ab 12.00 Uhr.</p> <p>² Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.</p>	<p>Gemäss GAV Kanton SO</p>
<p>§ 56 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft</p> <p>¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. 2 Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.</p> <p>³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.</p> <p>⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der</p>	<p>§ 56 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft</p> <p>¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv definitiv angestellten gewählten oder definitiv angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. 2 Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.</p> <p>³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.</p> <p>⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der</p>	<p>Es gibt keine provisorische Wahl</p>

<p>Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.</p> <p>⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.</p>	<p>Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.</p> <p>⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.</p>	
<p>§ 57 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.</p> <p>² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p>	<p>§ 57 Mutter- und Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.</p> <p>² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p> <p>⁴ Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.</p>	Ergänzung gemäss Kanton
<p>§ 59 Grundsatz</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird; der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; die Stelle aufgehoben wird; die Altersgrenze erreicht wird; disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen. 	<p>§ 59 Grundsatz</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird; der oder die Angestellte oder die WahlAnstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt; die Stelle aufgehoben wird; die Altersgrenze erreicht wird; disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen. 	Ergänzung/Streichung Kanton

<p>§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer</p> <p>¹ Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.</p> <p>² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p>³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.</p>	<p>§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer</p> <p>¹ Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.</p> <p>² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p>³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.</p>	<p>Es gibt keine provisorischen Beamtenverhältnisse.</p>
<p>§ 67 Auflösung aus wichtigen Gründen</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</p> <p>³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen Für eine disziplinarische Entlassung.</p>	<p>§ 67 Auflösung aus wichtigen Gründen</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</p> <p>³ Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.</p> <p>⁴ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen Für eine disziplinarische Entlassung.</p>	<p>Vorgabe Kanton</p>
<p>§ 68 Wegfall der Wählbarkeit</p> <p>¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.</p> <p>² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um</p>	<p>§ 68 Wegfall der Wählbarkeit</p> <p>¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.</p> <p>² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um</p>	<p>Keine Ausnahmen möglich.</p>

längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.	längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.	
Rechtsmittel	5. Rechtsschutzmittel	Ergänzung
<p>§ 69 Beschwerde</p> <p>Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse Über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; gegen Disziplinar massnahmen.</p>	<p>§ 69 Beschwerdemöglichkeiten</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹.</p> <p>Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse Über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; gegen Disziplinar massnahmen.</p>	Gemäss Vorgaben Kanton
<p>§ 71 Subsidiäres Recht</p> <p>Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.</p>	<p>§ 71 Subsidiäres Recht</p> <p>Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.</p>	Gemäss Kanton
<p>§ 73 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf</p>	<p>§ 73 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf</p>	<p>Analog Oensingen nein – nicht richtig!</p> <p>Mit Änderungstabelle</p>

¹ GG; BGS 131.1
 GV 14.12.2023_Synopse DGO

<p>1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seewen SO beschlossen am 12. Dezember 2018.</p>	<p>1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Die Teilrevision der §§ 4, 5, 9, 10, 27, 32, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 59, 61, 67, 68, 69, 71, 73 sowie der Anhänge 1, 2 und 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
	<p>Die Teilrevision der §§ 4, 5, 9, 10, 27, 32, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 59, 61, 67, 68, 69, 71, 73 sowie der Anhänge 1, 2 und 3 von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 14. Dezember 2023.</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom XX. XXXX 2023</p>	
<p>7. Anhänge zur DGO der Gemeinde Seewen</p> <p>Anhang No 1: Stellenplan und Vollamtliches Personal 2019</p> <p>Anhang No 2: Zusatzregelung zur Besoldung des nebenamtlichen Personals</p> <p>Anhang No 3: Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung</p>	<p>7. Anhänge zur DGO der Gemeinde Seewen Anhänge:</p> <p>Anhang 1 No. 1: Stellenplan, Besoldungstabellen, Spesen und Entschädigungen und Vollamtliches Personal 2019</p> <p>Anhang 2 No. 2: Zusatzregelung zur Besoldung des nebenamtlichen Personals</p> <p>Anhang 3 No. 3: Besoldungsklassen und Einreichungsplan der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung</p>	

ANHANG NO. 1 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN		ANHANG 1 NO. 1 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN			
Stellenplan und Gehaltsregulativ		Stellenplan, Besoldungstabellen, Spesen und Entschädigungen			
Spesen und Entschädigungen					
1.1	Stellenplan	1.1 Stellenplan aufgehoben		Jeweils separater GV-Beschluss, muss dann nicht mehr vom AGEM genehmigt werden.	
1.2	Einreihung	1.1 Einreihung Die nachfolgend aufgeführten Lohnklassen ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Lohntabelle des Kantons Solothurn für die Verwaltung.		Ergänzung Kanton	
Finanzverwalter/in	LK 17 – 20	Finanzverwalter/in	LK 17 – 20	Anpassung	
Gemeindeschreiberin	LK 18 – 20	Gemeindeschreiberin	LK 18 – 21		
Bauverwalter/in	LK 15 – 20	Bauverwalter/in	LK 15 – 20		
Verwaltungsangestellte/r		Verwaltungsangestellte/r			
Kanzleimitarber/in	LK 12 – 14	Kanzleimitarber/in	LK 13 – 16		
Gemeindeangestellter	LK 13 – 16	Gemeindeangestellter Werkdienstmitarbeiter	LK 13 – 16		
Schulleitung und Lehrkräfte Musikschule	Anh. 3 DGO	Schulleitung und Lehrkräfte Musikschule	Anh. 3 DGO		
		1.2 Pikettentschädigung CHF 25.00 an Wochentagen und CHF 50.00 an Wochenenden/Feiertagen		An	
2.1	Gemeinderat	2.1 Gemeinderat – Jahrespauschale – inkl. aller Ressorttätigkeiten			
a.	Gemeindepräsident/-in	18'000.00	a. Gemeindepräsident/-in	30'000.00	
b.	Vizepräsident/-in	9'000.00	b. Vizepräsident/-in	10'000.00	
c.	Gemeinderäte	4'500.00	c. Gemeinderäte	8'000.00	
2.3	Gemeindefunktionäre	2.3 Gemeindefunktionäre		Baukommission und Wahlbüro sind unter 2.4 «Kommissionen» geregelt.	
a.	Baukommission: Präsident	1'295.00	a. Brunnenmeister/-in		20'000.00/Jahr
b.	Baukommission: Aktuar	1'810.00	b. Brunnenmeister-Stellvertreter		CHF 25.00/Std.
c.	Brunnenmeister	18'000.00	c. Erhebungsstelle Landwirtschaft		700.00/Jahr
d.	Brunnenmeister-Stellvertreter	siehe «Übrige Entschädigungen»	d. Friedensrichter		350.00/Jahr
e.	Erhebungsstelle Landwirtschaft	650.00			
f.	Friedensrichter	295.00			
g.	Wahlbüro: Präsident	650.00			
2.4	Kommissionen	2.4 Kommissionen		Siehe Punkt 2.3	

a. Rechnungsprüfungskommission Gemäss «Sitzungsentschädigungen» und «Übrige Entschädigungen»	a. Rechnungsprüfungskommission Gemäss «Sitzungsentschädigungen» und «Übrige Entschädigungen» b. Baukommission: Präsident/-in 1'500.00/Jahr c. Baukommission: Aktuar/-in 2'000.00/Jahr d. Wahlbüro: Präsident/-in 850.00/Jahr e. Wahlbüroeinsatz (Samstag/Sonntag) 30.00/Std.	
2.5 Übrige Entschädigungen a. Stunden-Ansatz für übrige Dienstleistungen 25.00 b. Für Fuhrleistungen mit Traktor Entschädigung nach Brugger-Tarif	2.5 Übrige Entschädigungen a. Stunden-Ansatz für übrige Dienstleistungen 25.00 b. Entschädigung für landw. Geräte und Maschinen nach FAT-Tarif	
2.6 Feuerwehr/Jahresbesoldungen a. Kommandant 1'600.00 b. Kommandant-Stellvertreter 800.00 c. Fourier 800.00 d. Materialverwalter 200.00 e. Offiziere je 200.00 f. Übungssold / Einsatzsold 25.00 g. Ernstfallentschädigung für die 1. Einsatzstunde 40.00 h. Allgemeine Arbeiten siehe „Übrige Entschädigungen“	2.6 Feuerwehr/Jahresbesoldungen a. Kommandant 2'000.00 b. Kommandant-Stellvertreter 1'000.00 c. Fourier 1'000.00 d. Materialverwalter 250.00 e. Offiziere je 250.00 f. Übungssold / Einsatzsold 25.00 g. Ernstfallentschädigung für die 1. Einsatzstunde 40.00 h. Allgemeine Arbeiten siehe „Übrige Entschädigungen“	
2.7 Taggeldentschädigungen a. Taggeld für einen ganzen Tag 190.00 b. Taggeld für einen halben Tag 95.00	2.7 Taggeldentschädigungen a. Taggeld für einen ganzen Tag 190.00 b. Taggeld für einen halben Tag 95.00 Anmerkung: - Werden vom Veranstalter Kurs- oder Taggeldentschädigungen ausbezahlt, so kommt die Gemeinde nur für allfällige Differenzbeträge zu den vorstehenden Ansätzen auf. - In den aufgeführten Ansätzen ist der Lohnausfall, Anteil 13. Monatslohn sowie Ferien- und Feiertagsentschädigung inbegriffen. - Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen vergütet.	Ergänzungen
2.8 Reiseentschädigung a. km-Entschädigung -.70	2.8 Reiseentschädigung a. km-Entschädigung -.70	

b. Öffentliche Verkehrsmittel	effektiv	b. Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)	effektiv	
		2.9 Verschiedenes - Jahrespauschale		Ergänzungen
		a. Kleiderentschädigung Werkdienst (im Budget enthalten)	Keine	
		b. Spesenpauschale für Präsidium und Aktuariat von Kommissionen und Mitgliedern des Gemeinderates	400.00	
		b. Entschädigung für Homeoffice	Keine	
Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2018. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 12. Dezember 2018.		Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2018. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 12. Dezember 2018.		
ANHANG NO. 2 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN		ANHANG 2 NO. 2 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN		
Dieser Anhang regelt die Anwendung der im Gehaltsregulativ festgelegten Entschädigungen.		Dieser Anhang regelt die Anwendung der im Gehaltsregulativ Anhang 1 festgelegten Entschädigungen.		
A Gehälter		A Gehälter (ausser Gemeinderat)		
E Ausserordentliche Entschädigungen Der Gemeinderat kann ausserordentliche Entschädigungen für Erhebungen, Zählungen, Kontrollen etc. oder ausserordentlichen Spesen- oder Umtriebsentschädigungen, sowie für weitere im Auftrage der Gemeinde zu verrichtende Arbeiten, die nicht mit der normalen Führung eines Amtes zusammenhängen, festlegen. Für Weiter- oder Ausbildungskurse, die für einen Gemeindefunktionär zur Amtsausübung nötig sind, entrichtet der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag, welcher von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt wird.		E Ausserordentliche Entschädigungen Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen ausserordentliche Entschädigungen für Erhebungen, Zählungen, Kontrollen etc. oder ausserordentlichen Spesen- oder Umtriebsentschädigungen, sowie für weitere im Auftrage der Gemeinde zu verrichtende Arbeiten, die nicht mit der normalen Führung eines Amtes zusammenhängen, festlegen. Für Weiter- oder Ausbildungskurse, die für einen Gemeindefunktionär zur Amtsausübung nötig sind, entrichtet der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag, welcher von Fall zu Fall durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen festgelegt wird.		Ergänzungen
ANHANG NO. 3 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN		ANHANG 3 NO. 3 ZUR DGO GEMEINDE SEEWEN		

Die Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung stützen sich auf die kantonalen Regelungen und Besoldungstabellen:	Die Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung stützen sich auf die kantonalen Regelungen und Besoldungstabellen: in Anhang 1, Ziffer 1.1 genannten Lohntabelle.	
Aufhebung des bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten der Anhänge 1 – 3 zur DGO der Gemeinde Seewen sind die bisherigen Regulative und Anhänge aufgehoben.	Aufhebung des bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten der Anhänge 1 – 3 zur DGO der Gemeinde Seewen sind die bisherigen Regulative und Anhänge aufgehoben.	Anhang ist integrierender Bestandteil der DGO – nicht nötig
Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt Die Anhänge Nr. 1 – 3 zur DGO der Gemeinde Seewen treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt Die Anhänge Nr. 1 – 3 zur DGO der Gemeinde Seewen treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.	
Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2018. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 12. Dezember 2018.	Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2018. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 12. Dezember 2018.	